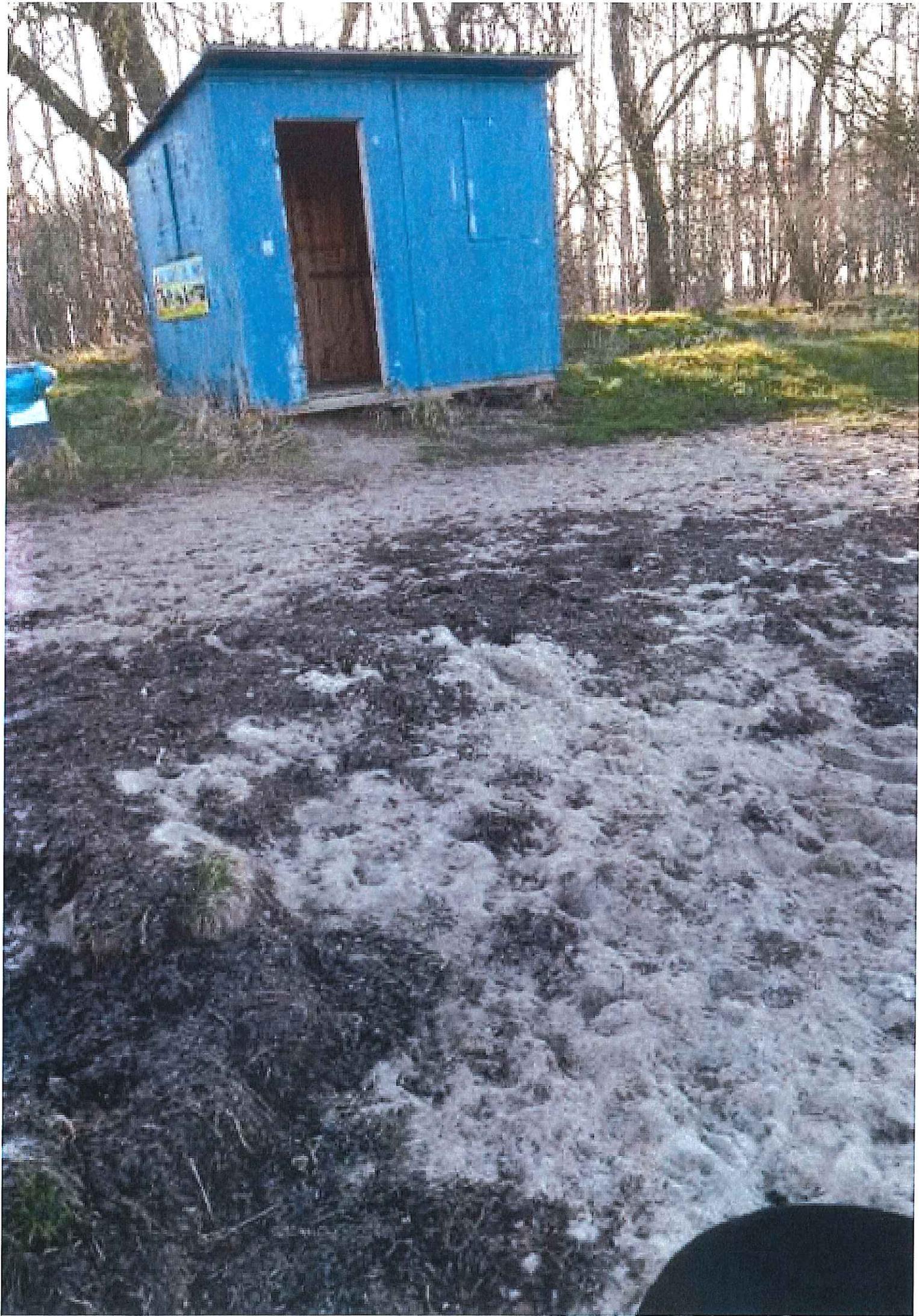


*Le TOP 9*









**Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde  
Hohenkirchen  
vom 01.03.2006**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91), § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung Hohenkirchen am 28.02.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich und Zeitraum**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Strandabschnitt der Gemeinde Hohenkirchen, wobei die westliche Grenze die Mündung des Schöpfwerkes ist. Die östliche Begrenzung wird durch die Grenze zur Gemeinde Zierow festgelegt. Der Strandabschnitt wird im folgenden als Strand bezeichnet.
- (2) Die §§ 2 und 5 dieser Satzung gelten nur für den Zeitraum vom 15.05. - 15.09. eines jeden Jahres.

**§ 2  
Aufenthalt am Strand**

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.
- (2) Für den Aufenthalt am Strand werden in besonders gekennzeichnete Abschnitten Gebühren erhoben.  
Gebührenpflichtige Strandabschnitte sind:
  - a) Auslauf Schöpfwerk an der Wohlenberger Wiek bis Beginn Steilküste östlich des Campingplatzes Wohlenberger Wiek (Liebeslaube),
  - b) Beginn Steilküste westlich des Campingplatzes Beckerwitz bis Beginn Steilküste östlich dieses Campingplatzes.
- (3) Alle übrigen Strandabschnitte sind gebührenfrei.
- (4) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

**§ 3  
Verhalten im Strandgebiet**

- (1) Der Strand darf nicht durch das Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Flaschen, Büchsen u. a. Abfall verunreinigt werden. Alle Verschmutzungen sind spätestens beim Verlassen des Strandes zu beseitigen. Jeglicher Unrat ist in die vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (2) Der Bau von Strandburgen ist nicht gestattet.
- (3) Bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf die Lautstärke nur so gewählt werden, dass andere Personen in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen können beim Amt Klützer Winkel beantragt werden. Andere Genehmigungen bleiben davon unberührt.
- (5) Das Reiten am Strand ist nur in der Zeit vom 16.09. – 14.05. eines jeden Jahres erlaubt. Das Befahren des Strandes, außer durch Krankenwagen, Krankenstühle und Versorgungsfahrzeuge, ist verboten.
- (6) Eigengenutzte und zu vermietende Strandkörbe können an zugewiesenen Standorten durch deren Besitzer aufgestellt werden. Es ist eine Gebühr zu entrichten. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen.
- (7) Wasserfahrzeuge (Segel-, Motorboote – einschließlich Zubehör) dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.
- (8) Am Strand ist das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten verboten. Dafür sind Campingplätze ausgewiesen.

**§ 4  
Gewerbliche Betätigung und Reklame**

- (1) Die Benutzung des Strandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung (Handel mit Spiel- und Sportgeräte, Verleih von Surfausrüstung u.ä.) ist gebührenpflichtig und bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Benutzung des Strandbereiches zu Reklamezwecken jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

## § 5 Hundestrand

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt an der Steilküste östlich des Campingplatzes Beckerwitz und endet an der nördlichen Spitze Hohen Wieschendorfer Huk.

Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V geahndet werden.

Im Falle des § 2 Abs. 4	mit einer Geldbuße bis zu	26,00 Euro.
-------------------------	---------------------------	-------------

Im Falle des § 3	mit einer Geldbuße bis zu	260,00 Euro.
1. Absätze 1, 4, 5 und 8	mit einer Geldbuße bis zu	50,00 Euro.
2. Absätze 2, 3, 6 und 7	mit einer Geldbuße bis zu	

Im Fall des § 4	mit einer Geldbuße bis zu	500,00 Euro.
-----------------	---------------------------	--------------

Im Fall des § 5	mit einer Geldbuße bis zu	100,00 Euro.
-----------------	---------------------------	--------------

## § 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Groß Walmstorf vom 27.11.2001 außer Kraft.

Hohenkirchen, 01.03.2006

J. Mevius  
Bürgermeister

Somit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.





**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des  
Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen  
vom 30.03.2011**

An der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 690, 712), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatschAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. V-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 393) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen vom 30.03.2011 folgende Satzung erlassen.

**Art. 1**

**Die Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde  
Hohenkirchen vom 01.03.2006 wird wie folgt geändert:**

1. § 3 Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**Genehmigung für Sondernutzungen am Strand**

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Gemeinde Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, zum Aufstellen von Bauten zum Verkauf und für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralkregister) des Antragstellers sowie etwaigen baurechtlichen Genehmigungen für die zur Aufstellung vorgesehener Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen.
- (4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dieser beginnt ca. 700 m östlich des Schöpfwerkes und endet nach 100 m.

4. § 6 Abs. 2 „Im Fall des § 4“ wird gestrichen und um folgende Absätze ergänzt:

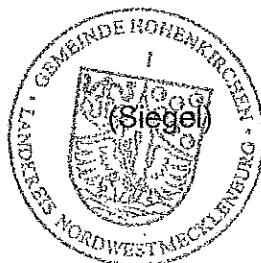
- (3) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO geahndet werden.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, d. 30.03.2011

J. Mevius  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.